

498/A XX.GP

der Abgeordneten Parnigoni
und Genossen
mit dem das Poststrukturgesetz, BGBI. Nr.201/1996, in der Fassung BGBI. Nr.797/1996,
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. Nr.333, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz, BGBI. Nr..../1997 und das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr.54, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz, BGBI. Nr..../1997 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz, BGBI. Nr.201/1996, in der Fassung BGBI.
Nr. 797/1996, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. Nr.333, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz, BGBI. Nr..../1997 und das Gehaltsgesetz 1956, BGBL Nr.54, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. Nr..../1997 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Arlikel 1

Das Poststrukturgesetz1 BGBI. Nr.201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr.797/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 werden folgende §§ 1 7a und 1 7b eingefügt:

„§ 1 7a. (1) Der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesene Beamte können unter folgenden Voraussetzungen mit dem Monatsersten, der der Vollendung ihres 55. Lebensjahres folgt, von Amts wegen unter Entfall der Bezüge beurlaubt (karenziert) werden:

1. Der Beamte muß sein 55. Lebensjahr spätestens im Jahre 1999 vollendet haben.

2. Der Beamte muß der Karenzierung vor Antritt des Karenzurlaubes schriftlich zustimmen und abweichend von § 15 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 19791 BGBI. Nr.333, gleichzeitig die schriftliche Erklärung abgeben, spätestens mit dem 30. Juni oder 31.

Dezember, der jeweils auf die Vollendung seines 60. Lebensjahres folgt, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen.

(2) Karenzurlaube nach Abs. 1 sind für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen.

(3) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hat im Jahr des Antrittes des Karenzurlaubes an den Bund für jeden nach Abs. 1 karenzierten Beamten einen einmaligen Sonderbeitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes in Höhe von 130.000 S zu leisten.

(4) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 Z 2 nicht widerrufen. Er ist zu dem in der Erklärung angegebenen Datum in den Ruhestand zu versetzen.

§ 17b. (1) Für die Dauer des Karenzurlaubes nach § 17a hat der Beamte gegenüber der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen in Höhe von 80%

1. des Monatsbezuges gemäß § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr.56, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Karenzierung entspricht, und

2. der Sonderzahlungen.

Diese Geldleistungen begründen keine Pflichtversicherung des karenzierten Beamten in der gesetzlichen Sozialversicherung. Von diesen Geldleistungen ist kein Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes nach § 17 Abs. 7 zweiter Satz zu leisten.

(2) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft kann aus sozialen Gründen teilweise auf die Pensionsbeiträge der nach § 1 7a karenzierten Beamten verzichten.

(3) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft kann nach § 17a karenzierten Beamten, die eine Aufrechterhaltung der Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Z 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. BGBI. Nr.200/1967, in Anspruch nehmen, die dem Dienstgeberbeitrag in der Krankenversicherung entsprechenden Beitragsteile ganz oder teilweise

ersetzen.“

2. Der bisherige § 24 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Die §§ 17a und 17b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. 1 Nr. Xxx11997 treten mit 1. Juli1997 in Kraft.“

Artikel II

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. Nr.333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. 1 Nr.... .11997, wird wie folgt geändert:

1. § 230a lautet samt Überschrift:

„Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 230a. (1) Im PTA-Bereich sind in den Verwendungsgruppen PT 1 und PT 2 Planstellen mit Leitungsfunktion durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen, wenn die Betrauung mit der Leitungsfunktion befristet erfolgt.

(2) Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig.

(3) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen. Eine Ernennung auf die Planstelle einer niedrigeren Dienstzulagengruppe als jener, in die der Beamte vor der Betrauung mit der zeitlich begrenzten Funktion ernannt war, bedarf der Zustimmung des Beamten.

(4) Unterbleibt diese Ernennung und ist der Beamte unmittelbar vor der Betrauung mit der zeitlich begrenzten Funktion

1. in dieselbe Verwendungsgruppe ernannt gewesen, so ist er kraft Gesetzes auf eine Planstelle jener Dienstzulagenmappe übergeleitet, in die er vor der Betrauung mit der zeitlich begrenzten Funktion ernannt war,

2. nicht in dieselbe Verwendungsgruppe ernannt gewesen, so ist er kraft Gesetzes in die niedrigste Dienstzulagengruppe jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der die Funktion angehört, aus der er durch Nichtweiterbestellung ausgeschieden ist.

(5) Hat der Beamte zeitlich befristete Funktionen derselben Dienstzulagengruppe durch zehn Jahre ausgeübt, wird diese Ernennung von Gesetzes wegen unbefristet. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Beamte zu diesem Zeitpunkt aus seiner Funktion ausscheidet, ohne gleichzeitig mit einer zeitlich befristeten Funktion derselben Dienstzulagengruppe betraut zu werden.

(6) In der Fernmeldehoheitsverwaltung sind die Abs. 1 bis 5 ausschließlich auf die Planstellen der Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 1 anzuwenden.

2. Dem § 278 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 230a samt Überschrift und Anlage 1 Z 30.1, 30.2, 30.4, 31, 32.1, 32.2, 32.4, 33.1, 33.2, 34.1, 34.2, 35.1, 35.2, 35.5.361, 36.2, 37.1, 37.2, 38.1 und 38.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. 1 Nr. Xxx11997 treten mit 1. Juli1997 in Kraft“

3. In der Anlage 1Z30.1, Z32.1, Z33.1, Z34.1, Z35.1‘ Z36.1‘ Z37.lundZ3B.l wird das Zitat „§ 229 Abs. 3“ jeweils durch das Zitat „§ 229 Abs. 3 oder 3a“ ersetzt.

4. Anlage 1 Z 30.2 lautet:

„30.2. Der Verwendungsgruppe PT 1 gehören neben den im § 103 Abs. 5 des

Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen mit Fixgehalt insbesondere folgende Verwendungen an:

30.2.1. in der Dienstzulagengruppe S

a) im Verwaltungsdienst:

Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion der PTA,

b) im Telekomdienst

Leiter des Femmelmeldetechnischen Zentralamtes,

c) im Dienst bei der Mobilkom:

Technischer Leiter,

d) in der Femmeldehoheitsverwaltung:

Leiter einer Abteilung im Femmeldezentralbüro,

30.2.2. in der Dienstzulagengruppe 1

a) im Postautodienst:

Leiter der Postautoleitung Wien,

b) im Telekomdienst

Regionalleiter/Telekom-Dienste Linz,

c) im Dienst bei der Mobilkom:

Leiter eines Geschäftsbereiches,

30.2.3. in der Dienstzulagengruppe 1b

a) im Verwaltungsdienst:

Leiter eines Referates in der Generaldirektion der PTA,

b) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Referates im Femmeldezentralbüro,

30.2.4. in der Dienstzulagengruppe 2:

a) im Verwaltungsdienst:

Leiter einer Abteilung in einer Direktion der PTA,

b) im Postautodienst

Leiter einer Postautoleitung (ausgenommen Wien),

c) im Telekomdienst

Regionalleiter/Telekom-Dienste Innsbruck,

d) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Fernmeldebüros,

30.2.5. in der Dienstzulagengruppe 3:

a) im Verwaltungsdienst

Referent A in der Generaldirektion der PTA,

b) im Postautodienst

Postautodienst-Controller A,

c) im Telekomdienst

Leiter Technikkoordination (ausgenommen Wien),

d) im Dienst bei der Mobilkom:

Referent A in der Geschäftsleitung,

e) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent A im Femmeldezentralbüro,

30.2.6. in der Dienstzulagengruppe 3b:

im Verwaltungsdienst

Leiter eines Referates in einer Abteilung einer Direktion der PTA.“

5. Anlage 1 Z 30.4 lautet:

„30.4. Die in Z 30.2.5 lit. a, d und e angeführten Verwendungen eines Referenten A

beinhalten besonders verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für das gesamte Bundesgebiet ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB.

Referent für Postrecht in der Generaldirektion der PTA,

Referent für Text- und Datentechnik in der Generaldirektion der PTA.“

6. Anlage 1 Z 31 lautet:

..31.VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 oder der Z 1.13 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

31.2. Verwendung

31.2.1. in der Dienstzulagengruppe 1

a) im Verwaltungsdienst als

Referent A in einer Direktion der PTA oder im Inspektorat Salzburg der PTA,

b) im Postautodienst als

Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung,

c) im Telekomdienst als

Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmelde-technischen Zentralamt,

d) im Dienst bei der Mobilkom als

Referent in höherer technischer Verwendung in der Mobilkom,

e) in der Femmeldehoheitsverwaltung als

Referent A im Frequenzbüro oder in einem Fernmeldebüro,

31.2.2. außerhalb einer Dienstzulagengruppe

in innerbetrieblicher Ausbildung gemäß § 229 Abs. 4.

31.3. Die in Z 31.2.1 lit a und e angeführten Verwendungen eines Referenten A in einer Direktion oder dem Inspektorat Salzburg der PTA, im Frequenzbüro oder in einem Fernmeldebüro beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich oder den Bereich des Frequenzbüros oder eines Fernmeldebüros ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB.

Referent für Postrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Funk-1 Telegraphen- und Übertragungstechnik

in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

31.4. Eine in Z 31.5 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs 3 oder 3a gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.6 vorgeschriebenen Erfordernisse.

31.5. Zu den Verwendungen für die in Z 31.4 angeführten Beamten zählen insbesondere:

31.5.1. in der Dienstzulagengruppe S

- a) im Verwaltungsdienst
Leiter der Buchhaltung der Direktion Wien der PTA,
- b) im Postdienst
Regionalleiter / Post,
- c) im Telekomdienst
Leiter Customer Care,
31.5.2. in der Dienstzulagengruppe 1
a) im Verwaltungsdienst:
Leiter der Buchhaltung einer Direktion der PTA (ausgenommen Wien>,
b) im Postdienst
Leiter eines Postamtes 1. Klasse, 1. Stufe,
c) im Postautodienst:
Leiter in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
d) im Telekomdienst:
Leiter Privatkundenvertrieb,
Referent in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
e> im Dienst bei der Mobilkom:
Referent in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
31.5.3. in der Dienstzulagengruppe 1 b
a) im Verwaltungsdienst
Referent B in der Generaldirektion der PTA,
Referent B 1 in einer Direktion der PTA,
b) im Dienst bei der Mobilkom:
Referent B 1 in der Geschäftsleitung,
C> in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Referent B im Fernmeldezentralbüro,
31.5.4. in der Dienstzulagenmappe 2:
a) im Verwaltungsdienst
Leiter einer Gruppe in der Buchhaltung einer Direktion der PTA,
b) im Postdienst
Leiter einer Postamtes 1. Klasse, 2. Stufe,
C) im Postautodienst
Leiter einer Postautostelle 1,
d) im Telekomdienst
Leiter einer Betriebs-Leitstelle ohne vorgesetzten Abteilungsleiter (ausgenommen Wien),
e) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Leiter der Funküberwachungsstelle Wien,
31.5.5. in der Dienstzulagengruppe 2b:
a) im Verwaltungsdienst
Referent B 2 in einer Direktion der PTA,
b) im Telekomdienst
Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
C) im Dienst bei der Mobilkom:
Referent B 2 in der Geschäftsleitung,
d) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Referent B in gehobener technischer Verwendung im Frequenzbüro und im Zulassungsbüro,
31.5.6. in der Dienstzulagengruppe 3:
a) im Verwaltungsdienst
Leiter der Buchführungsabteilung (keine Nebenverrechnungskreise> in der Buchhaltung

einer Direktion der PTA,

b) im Postdienst

Leiter eines Postamtes 1. Klasse 3. Stufe,

c) im Postautodienst

Leiter einer Postautostelle II,

d) im Telekomdienst:

Leiter eines Baubüros,

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Leiter eines Bereiches in einer Regionalstelle,

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter einer Funküberwachungsstelle (ausgenommen Wien),

31.5.7. in der Dienstzuklagengruppe 3b:

a) im Verwaltungsdienst:

Referent B 3 in einer Direktion der PTA,

b) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent B in einem Fernmeldebüro.

31.6.

a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.12,

b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.13 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II oder

c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

31.7. Die in Z 31.5.3 lit a und c angeführten Verwendungen eines Referenten B in der Generaldirektion der PTA oder im Fernmeldezentrabüro beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion der PTA,

Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der Generaldirektion der PTA,

Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Generaldirektion der PTA.

31.8. Die in

a) Z 31.5.3 lit a und b angeführten Verwendungen eines Referenten B 1 in einer Direktion der PTA oder in der Geschäftsleitung der Mobilkom beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und ausschließlich Tätigkeiten der inneren Kontrolle im Direktionsbereich oder in der Geschäftsleitung erfordern. Es sind dies zB

Postinspektionsbeamter,

Fernmeldeinspektionsbeamter,

b) Z 31.5.5 lit a und c angeführten Verwendungen eines Referenten B 2 in einer Direktion der PTA oder in der Geschäftsleitung der Mobilkom beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postbetriebsorganisation in der Direktion der PTA für Wien,

Niederösterreich und Burgenland,

Referent B-Prüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

c) Z 31.5.7 angeführten Verwendungen eines Referenten B 3 in einer Direktion der PTA oder eines Referenten B in einem Fernmeldebüro beinhalten

verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben1 die eigenverantwortlich ausgeübt werden1 regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB

Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland1

Hochbauprüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

Definitivstellungserfordenisse:

31.9. Für die

- a) in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung 1,
- b) in Z 31.4 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.“

7. Anlage 1 Z 32.2 lautet:

„32.2. Der der Verwendungsgruppe PT 3 gehören insbesondere folgende Verwendungen an

32.2.1. in der Dienstzulagengruppe 1

a) im Verwaltungsdienst

ADV Betriebsmanager,

b) im Postdienst

Leiter eines Postamtes II. Klasse, 1. Stufe,

c) im Postautodienst

Leiter einer Postautostelle III,

d) im Telekomdienst

Erster Systemspezialist1

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Erster Systemspezialist1

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Funküberwachungsbereiches,

32.2.2. in der Dienstzulagengruppe 1 b

im Verwaltungsdienst

Referent B 4 in einer Direktion der PTA,

32.2.3. in der Dienstzulagengruppe 2:

a) im Verwaltungsdienst

ADV-System- und Benutzerbetreuer,

b) im Postdienst

Leiter einer Postamtes II. Klasse, 2. Stufe,

Mitarbeiter bei einem Postamt 1. Klasse,

c) im Postautodienst

Leiter einer Postautostelle IV

Mitarbeiter in einer Postautoleitung,

d) im Telekomdienst

Systemspezialist

Mitarbeiter,

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Systemspezialist .

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter der EDV- und Evidenzstelle in einer Funküberwachungsstelle,

32.2.4. in der Dienstzulagengruppe 3:

a) im Postdienst:

Leiter eines Postamtes II. Klasse 1. Stufe 1

b> im Postautodienst:

Leiter einer Postautostelle VI

C) im Telekomdienst:

Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigm Nachtdienst.“

8. Anlage 1 Z 32.4 lautet:

„32.4. Die in Z 32.2.2 angeführte Verwendung eines Referenten B 4 in einer Direktion der PTA beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben1 die eigenverantwortlich ausgeübt werden und regelmäßig durchführende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine Betriebserfahrung voraus. Solche Verwendungen sind zB

Leiter der Hausverwaltung der Direktion der PTA für Wien1 Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Fortbildungswesen in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Kurswesen in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Fernsprechentstördienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.TM

9. Anlage 1 Z 33.2 lautet:

“33.2. Der Verwendungsgruppe PT 4 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

33.2.1. in der Dienstzulagengruppe 1

a) im Postdienst

Leiter eines Postamtes II Klasse, Stufe 4b

b) im Telekomdienst

Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim,
33.2.2. außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

a) im Verwaltungsdienst

Sachbearbeiter,

b) im Postdienst

Geldschalterdienst,

c) im Postautodienst

Betriebsaufsicht in einer Postautostelle oder einer Postgarage,

d) im Telekomdienst

Sachbearbeiter,

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Sachbearbeiter,

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Sachbearbeiter.“

10. Anlage 1 Z 34.2 lautet.“

„34.2. Der Verwendungsgruppe PT 5 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

34.2.1. in der Dienstzulagengruppe 1

a) im Postdienst

Leiter eines Postamtes III Klasse,

34.2.2. in der Dienstzulagengruppe A

a) im Verwaltungsdienst:

Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion der PTA,

b) im Postdienst

Meister für die Wartung und Instandhaltung von Maschinen des Postbetriebsdienstes mit mindestens drei nachgeordneten Facharbeitern,

c) im Postautodienst:

Fahrdienstmeister in einer Postautostelle oder einer Postgarage,

d) im Telekomdienst

Bautruppführer mit mindestens drei nachgeordneten FacharbeiterInnen

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Meßmechaniker,

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Meßmechaniker in einer Funküberwachungsstelle

34.2.3. in der Dienstzulagengruppe B

a) im Postautodienst:

Lehrmeister für KFz-Mechanikerlehrlinge,

b) im Telekomdienst:

Lehrmeister in einer Lehrwerkstatt,

34.2.4. außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

a) im Verwaltungsdienst:

Systemoperator,

b) im Postdienst

Gesamtschalterdienst (ohne überwiegenden Geldschalterdienst),

c) im Postautodienst

Systemoperator für dezentrale ADV-Systeme,

d) im Telekomdienst:

ABV Platz/OES-Leistungsmerkmale,

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Hilfsreferent in der Geschäftsleitung,

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Hilfsreferent im Fernmeldezentrabüro

11. Anlage 1 Z 35.2 lautet:

„35.2. Der Verwendungsgruppe PT 6 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

a) im Verwaltungsdienst:

Mithilfe,

b) im Postdienst

Mithilfe,

c) im Postautodienst

Facharbeiter als Partieführer mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der

Facharbeiter angehören,

d) im Telekomdienst

Mithilfe,

e) im Dienst bei der Mobilkom.

Mithilfe,

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Mithilfe.“

12. In der Anlage 1 Z 35.5 werden die Worte „im Stenotypiedienst durch die Worte „einer Schreibkraft“ ersetzt.

13. Anlage 1 Z 36.2 lautet:

„36.2. Der Verwendungsgruppe PT 7 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an:
außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

a) im Verwaltungsdienst

Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,

b> im Postdienst

Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,

c) im Postautodienst

Berufskraftfahrer rar für Fahrzeuge (ausgenommen Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg,

d) im Telekomdienst

Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Facharbeiter im erlernten Lehrberuf

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Nachrichtenelektroniker.“

14. Anlage 1 Z 37.2 lautet

„37.2. Der Verwendungsgruppe PT 8 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an:
außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

a) im Verwaltungsdienst

Schreibkraft,

b) im Postdienst

Zustelldienst (ausgenommen Landzustelldienst),

c) im Postautodienst

Lenkerdienst C mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7 500 kg,

d) im Telekomdienst

Lagerarbeiter,

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Schreibkraft,

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Schreib und Vervielfältigungsdienst“

15. Anlage 1 Z 3&2 lautet:

„38.2. Der Verwendungsgruppe PT 9 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

a) im Verwaltungsdienst

Botendienst‘

b) im Postdienst

Amtsdiest,

c) im Postautodienst

ungelernter Arbeiter,

d) im Telekomdienst

Hilfsdienst,

e) im Dienst bei der Mobilkom.“

Hilfsdienst,

f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung;

Botendienst.

Artikel III

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr.54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. 1 Nr. .../1997, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 105 lautet:

„Dienstzulage“

2. § 105 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens im PTA-Bereich gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage1 wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 229 Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Dienstzulagengruppe zugeordnet ist.“

3. § 105 Abs. 2 und 3 entfallt. Der bisherige § 105 Abs. 1e erhält die Absatzbezeichnung

„(2)“. Sein erster Satz lautet:

„Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens in der Fernmeldehoheitsverwaltung gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 229 Abs. 3a BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Dienstzulagengruppen zugeordnet ist“

4. Im § 105 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“. im Abs. 4 entfallen in der Tabelle in der mit „für die Verwendung als (im)“ bezeichneten Spalte die Worte „Bautruppführer“ und „Lehrmeister in einer Lehrwerkstatt“.

5. Nach § 105 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, in die der Beamte ernannt ist“

6. An die Stelle des § 105 Abs. 6 bis 11 tritt folgender § 105a samt Überschrift:

„Dienstabgeltung

§ 105a. (1) Übt ein Beamter des Post- und Fernmeldewesens eine nach § 229 Abs. 3 BDG 1979 einer Dienstzulagengruppe zugeordnete Verwendung mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen des § 105 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. § 105 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind die Abs. 1 und 2 und gegebenenfalls § 106 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 106 Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind dabei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener. In die der Beamte ernannt ist“

(5) Übt ein Beamter des Post- und Fernmeldewesens eine im § 103 Abs. 5 angeführte Funktion nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, so

gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüffähige Dienstabgeltung in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und der nach § 12b zu berücksichtigenden Zulagen) oder

2. seinem Fixgehalt

und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.

(6) Gebührt die Dienstabgeltung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Dienstabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Dienstabgeltung.“

7. Im § 113b Abs. 1 Z 4 wird nach dem Zitat „§ 105 Abs. 4“ der Klammerausdruck „(für die Zeit ab dem 1. Juli 1997: nach § 105 Abs. 3)“ eingefügt.

8. Dem § 161 wird folgender Abs. 27 angefügt:

“(27) Die §§ 105 und 105a samt Überschriften und § 113b Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr XXX(1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.“

Es wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Zur Änderung des PTSG:

Für den gesetzlich vorgesehenen Börsengang mit 31. Dezember 1999, aber auch im Hinblick darauf, daß die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ab 1. Jänner 1998 auch im Telefoniedienst voll dem Wettbewerb unterliegen wird, ist eine strukturelle Verbesserung der innerbetrieblichen Kostensituation unabdingbar. Für eine nachhaltige Senkung der Personalkosten auf ein Niveau, das vergleichbaren europäischen Unternehmen entspricht, wird Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis 31. Dezember 1999 gezielt die Möglichkeit angeboten, einen Karenzurlaub bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres anzutreten, wenn der Bedienstete bereits vor Antritt des Karenzurlaubes durch unwiderrufliche Erklärung seine Versetzung in den Ruhestand bewirkt. Während der Karenzzeit wird den Bediensteten von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft im Rahmen des Sozialplanes eine Sondergeldleistung in Höhe von 80% des letzten Aktivbezuges gewährt. Die Zahlung an den Bund gemäß § 17 Abs. 7 PTSG entfällt. Für jeden Bediensteten, der diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, wird von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft eine Einmalzahlung an den Bund geleistet.

Zur Änderung des BOG 1979 und des GG 1956:

Im Zusammenhang mit tiefgreifenden organisatorischen Änderungen des gesamten Unternehmensbereiches Post und Telekom sollen bei der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft in Zukunft Leitungsfunktionen in den Verwendungsgruppen PT 1 und PT 2 grundsätzlich befristet besetzt werden. Im Falle der Nichtweiterbestellung eines Beamten nach Ablauf der Funktionsperiode soll eine Ernennung auf eine niedrigere Planstelle als auf jene, auf die er vor der befristeten Ernennung ernannt gewesen ist, nur mit seiner Zustimmung möglich sein. Nach einer ununterbrochenen befristeten Funktionsausübung von mehr als zehn Jahren gilt die befristete Ernennung ex lege als unbefristet

Kosten

Die Aufwandsneutralität der Karenzierungsaktion für den Bund stand von Beginn an im Vordergrund der Überlegungen. Sie wird einerseits durch den im Vergleich zum realen durchschnittlichen Pensionsantrittsalter der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft dienstzugeteilten Beamten (1996: 55,11 Jahre) späteren Pensionsantritt der im Rahmen der Aktion karenzierten Beamten und andererseits durch den von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft an den Bund zu leistenden pauschalierten Sonderbeitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes in Höhe von 130.000 S pro Karenzierungsfall garantiert.

Im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vor dem vollendeten 60. Lebensjahr wird der Ruhebezug aufgrund der tatsächlich erreichten besoldungsrechtlichen Stellung und ruhegenüpfähigen Gesamtdienstzeit unter Berücksichtigung eines Abschlagsprozentsatzes von 2 Prozentpunkten p.a. (§ 4 Abs. 3 und 4 PG 1965) berechnet. Die Karenzierung selbst und die Anrechenbarkeit der Zeit des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte bewirken zwar eine Erhöhung der zu erwartenden Pensionsversorgung, diese Erhöhung wird jedoch durch den hinausgeschobenen Pensionsantritt kompensiert.

Dasselbe gilt für den durch die Karenzierung entstehenden Entfall des Deckungsbeitrages nach § 17 Abs. 7 PTSG in Höhe von 27,5% des Aktivaufwandes: Der beim Bund durch die Karenzierung entstehende Einnahmenausfall wird durch den pauschalierten Sonderbeitrag nach § 17a Abs. 3 des Entwurfs in Höhe von 130.000 S pro Karenzierungsfall kompensiert

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des BDG 1979 und des GG 1956 sind für den Bund keine Mehrkosten verbunden.

Der Aktivitätsaufwand für die den Richtverwendungen in der Anlage 1 zum BDG 1979 gleichwertigen Verwendungen ist gemäß § 17 Abs. 6 PSTG von der PTA zu tragen. In diesem Bereich entstehen nur kurzfristig (maximal ein Jahr) Mehrkosten, weil dann bereits ein Ausgleich durch die im Business-Plan der PTA vorgesehenen Reduzierungen der Personalstände wirksam wird.

Bezüglich des Pensionsaufwandes ist mittelfristig ein derzeit sehr schwer abzuschätzender Mehraufwand anzunehmen, dem jedoch bis zum Anfall der betreffenden Pension jeweils ein höherer Beitrag der PTA an den Bund gemäß § 17 Abs. 7 PSTG gegenübersteht

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§§ 17a und 17b PTSG):

Nach § 17a Abs. 1 können der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesene Beamte längstens während der letzten fünf Dienstjahre vor dem frühestmöglichen „normalen“ Pensionsantrittszeitpunkt - dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten (§ 15 BDG 1979) - im Rahmen einer zeitlich befristeten Aktion von Amts wegen unter Entfall der Bezüge beurlaubt (karenziert) werden. Der frühestmögliche Zeitpunkt einer solchen Karenzierung ist derjenige Monatserste, der auf die Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten folgt. Die Aktion betrifft somit unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Regelung - dem 1. Juli 1997 - ca. 6.500 Beamte, die ihr 55. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 31.

Dezember 1999 vollenden oder vollendet haben. Die amtswegige Karenzierung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beamten, weiters muß der Beamte gleichzeitig mit dieser Zustimmung schriftlich erklären, spätestens mit demjenigen 30. Juni oder 31. Dezember, der auf die Vollendung seines 60. Lebensjahres folgt, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen (der frühestmögliche Zeitpunkt des Ausscheidens - der Letzte des Monates, in dem er sein 60. Lebensjahr vollendet - ergibt sich aus § 15 BDG 1979). Diese Erklärung ist nach § 17a Abs. 4 unwiderruflich; der im Rahmen der Aktion karenzierte Beamte ist mit dem in der Erklärung angegebenen Datum in den Ruhestand zu versetzen.

Gemäß § 17a Abs. 2 sind solche Karenzurlaube für zeitabhängige Rechte - in Betracht kommen im gegebenen Zusammenhang Vorrückung, Jubiläumszuwendung und ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit - zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit bewirkt nach § 22 Abs. 1 GG 1956 die Verpflichtung zur Leistung des Pensionsbeitrages vom fiktiven vollen Monatsbezug, der gemäß § 17 Abs. 7 PTSG der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zufließt. Zur Vermeidung sich daraus allenfalls ergebender sozialer Härten kann die AG gemäß § 17b Abs. 2 teilweise auf die Pensionsbeiträge verzichten.

Nach § 17 Abs. 7 PTSG hat die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft dem Bund für jeden der AG dienstzugeteilten Beamten einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes in Höhe von 27,5% des Aktivaufwandes zu leisten. Da die Geldleistungen nach § 17b Abs. 1 nicht zum Aktivaufwand zählen, entsteht dem Bund durch die Karenzierung ein Einnahmenausfall, der durch den pauschalierten einmaligen Sonderbeitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes nach § 17a Abs. 3 in Höhe von 130.000 S pro Karenzierungsfall kompensiert wird. Dieser Sonderbeitrag ist von der AG im Jahr der Karenzierung an den Bund zu leisten.

Nach § 17b Abs. 1 haben im Rahmen der Aktion karenzierte Beamte f"r die Dauer des Karenzurlaubes gegenüber der AG Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen in Höhe von 80% des Monatsbezuges gemäß § 3 Abs. 2 GG 1956 (der Monatsbezug umfaßt demnach Gehalt und Zulagen, nicht aber Nebengebühren) der ihrer jeweiligen besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Karenzierung entspricht einschließlich der Sonderzahlungen. Diese Geldleistungen haben mangels Dienstleistung im Karenzurlaub keinen Entgeltcharakter und unterliegen daher nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Es sind somit keine Beiträge zur Pensions-, Kranken- oder Unfallversicherung nach dem ASVG zu leisten. Zur Aufrechterhaltung der Krankenversicherung besteht für die im Rahmen der Aktion karenzierten Beamten die Möglichkeit der Mitversicherung beim versicherten Ehegatten nach § 56 Abs. 1 B-KUVG oder entsprechender Bestimmungen des gesetzlichen Sozialversicherungsrechts. Kommt dies nicht in Betracht, so besteht die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Krankenversicherung auf Antrag nach § 7 Abs. 2 Z 3 B-KUVG. Im letzteren Fall kann die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft nach

§ 17b Abs. 3 den im Rahmen der Aktion karenzierten Beamten die dem Dienstgeberbeitrag in der Krankenversicherung entsprechenden Beitragsteile ganz oder teilweise ersetzen. Im letzten Satz des § 17b Abs. 1 wird klargestellt1 daß seitens der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft kein Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes von den während des Karenzurlaubes gebührenden Geldleistungen zu leisten ist.

Zu Art. II Z 1 (§ 230a BOG 1979):

Bisher waren nur im Gesetz taxativ aufgezählte Planstellen durch befri stete Ernennung zu besetzen.

Bei der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sollen in Zukunft Leitungsfunktionen in den Verwendungsgruppen PT 1 und PT 2 grundsätzlich befristet besetzt werden. Sind davon Beamte betroffen, soll auch die Planstelle durch korrespondierende befri stete Ernennung besetzt werden. Wird der Beamte nach Ablauf seiner Funktionsperiode nicht weiterbestellt, soll eine Ernennung auf eine niedrigere Planstelle als auf jene, auf die er vor der befristeten Ernennung ernannt gewesen ist, nur mit seiner Zustimmung möglich sein. Nach einer ununterbrochenen befristeten Funktionsausübung von mehr als zehn Jahren gilt die befristete Ernennung ex lege als unbefristet

Ebenso wie Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion der PTA befristet ernannt werden, sollen auch die als gleichwertig anzusehenden Funktionen der Abteilungsleiter im Fernmeldezentrabüro in den Kreis der befristet zu besetzenden Funktionen aufgenommen werden. Die Schaffung weiterer zeitlich befristeter Funktionen in der Fernmeldehoheitsverwaltung erscheint im Hinblick auf die in diesem Bereich vorhandenen Organisationsstrukturen und den relativ begrenzten Verantwortungsumfang der in Betracht kommenden Leitungsfunktionen nicht zweckmäßig.

Zu Art. II Z 3 (Anlage 1 zum BOG 1979): Früher war die Verordnungsermächtigung über die Zuordnung von Verwendungen für das gesamte PT-Schema im § 229 Abs. 3 BDG 1979 geregelt. Mittlerweile umfaßt diese Bestimmung nurmehr die Verordnungsermächtigung für die Beamten des PTA-Bereiches. Für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung ist in einem neuen § 229 Abs. 3a BOG 1979 eine gesonderte Verordnungsermächtigung geschaffen worden. Die Zitate in der Anlage 1 werden entsprechend angepaßt

Zu Art. II Z 4 bis 15 (Anlage 1 zum BOG 1979):

Mit den vorgesehenen Änderung soll die rechtliche Basis für die Erlassung einer den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen entsprechenden PT-Zuordnungsverordnung (PT-ZV> geschaffen werden, mit der die für Beamte der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen sind, in Betracht kommenden Funktionen und Verwendungen den in der Anlage 1 zum BOG 1979 vorgesehenen Verwendungs- und Dienstzulagengruppen zugeordnet werden.

Gegenüber bisher wird je Verwendungsgruppe und Dienstzulagengruppe grundsätzlich nur eine Richtverwendung vorgesehen, wobei im Interesse einer flexiblen Gestaltung der Unternehmensbereiche soweit wie möglich eine Einschränkung auf Organisationseinheiten vermieden wurde. Gleichzeitig wird der Dienst bei der Mobilkom aufgenommen1 um die der Mobilkom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten bezüglich ihrer Verwendung eindeutig zuordnen zu können. Weiters sind die bisher im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Richtverwendungen für die einzelnen Dienstzulagengruppen mit den in der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Richtverwendungen für die einzelnen Verwendungsgruppen nunmehr in der Anlage 1 zum BDG 1979 zusammengefaßt worden.

Zu Art. 1hZ 1 bis 6 (§§ 105 und 105a GG 1956):

Im § 105 werden die Bestimmungen über die Zuordnung von Verwendungen zu den Dienstzulagengruppen und die entsprechenden Richtverwendungen gestrichen¹ da diese Belange nun gemeinsam mit den Zuordnungsbestimmungen zu den Verwendungsgruppe im BDG 1979 (§ 229 und Anlage 1 Z 30 bis 38) geregelt werden. Die bisher im § 105 enthaltenen umfangreichen Regelungen betreffend die Dienstzulage und die Dienstabgeltung werden zwecks besserer Übersichtlichkeit getrennt.

Zu Art. III Z 7 (§ 113b Abs. 1 Z 4 GG 1956):

Zitatangepassung an die Änderung des § 105.